

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Anlagenrecht  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



WST1-EEA-18179/012-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn  
Mag. Renate  
Kastler

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15265

15. Juni 2023

Betrifft

ÖKOWind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH; PV-Windkraft-Hybridpark; Erweiterung um 1 WEA (SW III) Enercon E-138 EP3 E2; Nennleistung 4,2 MW; KG Oberwagram - Gst.Nr. 593/1 und 594/1 ;Verfahren gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005; Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, Öffentliche Bekanntmachung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Öffentliche Bekanntmachung

Die ÖKOWind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, beabsichtigt den Kraftwerkspark St. Pölten – Wagram PV-Windkraft-Hybridpark um eine Windkraftanlage (SW III) zu erweitern und hat diesbezüglich um elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 NÖ ElWG 2005 angesucht.

Das Vorhaben die die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Nabenhöhe von 160 m (158,1 m + 1,9 m) ü. GOK, einer Leistung von 4,2 MW und der Windparkverkabelung vor. Die Windkraftanlage soll auf den Grundstücken GrstNr 593/1 und 594/1, KG Oberwagram errichtet und betrieben werden.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** Mittwoch, 5. Juli 2023

**ZEIT:** 09.00 Uhr

**ORT:** Amt der NÖ Landesregierung; Landhausplatz 1, Haus 15b, Zimmer E02, 3109 St. Pölten. Da das Gebäude nicht selbstständig betreten werden kann, werden Sie vor dem Gebäude in Empfang genommen und abgeholt.

an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden.

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie:

- In die Projektunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, 1. Stock, Zimmer 16.119) oder während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Stadtgemeinde St. Pölten Einsicht nehmen.
- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, oder während der Verhandlung vorbringen. Andernfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Bei schriftlichen Eingaben führen Sie bitte unser Aktenkennzeichen an.
- Alle Personen, die nicht persönlich zur Verhandlung geladen werden, werden durch öffentliche Bekanntmachung einerseits mittels Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und andererseits mittels Einschaltung auf der Homepage des Landes Niederösterreich ([www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html](http://www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html)) verständigt.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl | Nr 51/1991 idF | Nr 58/2018

§§ 5, 8 und 10 bis 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

Zusatz zu den Punkten:

Eine unmittelbar angrenzende Gemeinde hat Parteistellung, wenn durch die Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden können (vergleiche § 10 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 NÖ EIWG 2005).

### **Wichtige Information im Zusammenhang mit COVID 19:**

Die Teilnahme an der Verhandlung ist nur unter Einhaltung der einschlägigen, am Verhandlungstag geltenden COVID-19 Vorschriften möglich.

Abweichende Regelungen können von der Verhandlungsleitung im Einzelfall festgelegt werden.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. K a s t l e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)

Angeschlagen am: 20.06.2023

Abgenommen am: .....

Der Bürgermeister: